



Abt.: Ref. Z1
Az.:
Vorlagennr.: IV/124/Z1/2021

Landau, den 30.03.2021

Beratungsfolge	Termin	
Kreisvorstand	12.04.2021	Vorberatung nicht öffentlich
Kreistag	12.04.2021	Kenntnisnahme öffentlich

Informationsvorlage

Unterrichtung gemäß § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz

Sachverhalt

Aufgrund der Neufassung des § 119 des Landesbeamtengesetzes (LBG) unterrichten Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft über Art und Umfang ihrer innerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr.

Dies gilt auch für außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübte Nebentätigkeiten und Ehrenämter, sofern ein Bezug zum Hauptamt besteht.

Für die Kommunalen Ehrenbeamten beschränkt sich die Unterrichtungspflicht auf die öffentlichen Ehrenämter.

Auf die beigelegte Anlage wird verwiesen.

Beschlussvorschlag

Der Kreistag nimmt die Information zur Kenntnis.

Beteiligte Bereiche

Anlagen:

Übersicht Tätigkeiten und Ehrenämter